

**RS OGH 1954/12/29 2Ob955/54,
5Ob29/60, 2Ob10/79, 1Ob23/99k,
6Ob104/04v, 6Ob227/05h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.12.1954

Norm

ABGB §1311 IIb

ABGB §1320 B1

Rechtssatz

Wenn eine ortspolizeiliche Verfügung besteht, daß Hunde an der Leine zu führen sind, der Hund jedoch losgelassen wird und einen Radfahrer zum Sturz bringt, ist durch das Zuwiderhandeln der zufällige Schaden herbeigeführt und der Halter dafür haftbar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 955/54
Entscheidungstext OGH 29.12.1954 2 Ob 955/54
- 5 Ob 29/60
Entscheidungstext OGH 03.02.1960 5 Ob 29/60
Beisatz: Das gilt auch dann, wenn der Leinenzwang zum Schutz der Parkanlagen erlassen wurde, der Hund aber ein Kind beißt. (T1)
- 2 Ob 10/79
Entscheidungstext OGH 27.02.1979 2 Ob 10/79
Veröff: ZVR 1980/18 S 24
- 1 Ob 23/99k
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 23/99k
Vgl; Beisatz: Der Halter eines Hundes haftet - wenn Leinenzwang besteht - nur für den mit der Übertretung des Leinenzwangs im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehenden Schaden. (T2)
- 6 Ob 104/04v
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 104/04v
Auch
- 6 Ob 227/05h
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 227/05h
Vgl auch; Beisatz: Auch ohne einen in einer Verordnung angeordneten Leinenzwang kann daher eine Leinenführung geboten sein. (T3); Beisatz: Hier: Der Hund der Beklagten war ein noch junger, relativ großer (30 kg schwerer) Hund mit den Eigenschaften lebhaft, verspielt und ungestüm. Schon daraus ergibt sich eine das Normalmaß übersteigende Sorgfaltspflicht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0027811

Dokumentnummer

JJR_19541229_OGH0002_0020OB00955_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at